

Qualitätskriterien für die Förderung von hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen

- 1) Förderwürdige Maßnahmen müssen für eine Berücksichtigung **eine Mindestpunktzahl von 50** aufweisen, davon mindestens 30 Punkte aus den beiden unter I. erstgenannten fachlichen Qualitätskriterien.
- 2) Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von dieser entschieden und bewilligt. Diese Entscheidungen ergehen unter maßgeblicher Berücksichtigung der Erörterungen in den Einplanungsrunden.
- 3) Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit wird das jeweils zuständige Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) hinzugezogen und um ein Votum gebeten. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

Kriterium	Bepunktung	maximale Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien		
Sicherung u./od. Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze (inkl. Ausbildungsplätze) ¹⁾		15
mehr als 100	15	
mehr als 50	10	
bis 50	5	
Hochwertigkeit der Maßnahme		45
Die Infrastrukturmaßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> • wird voraussichtlich zu mehr als 50 % der Fläche (5) bzw. mehr als 75 % der Fläche (10) von KMU genutzt und verbessert somit die Investitionsrahmenbedingungen für KMU bzw. unterstützt die unternehmerische Initiative aus KMU 	0/5/10	10
<ul style="list-style-type: none"> • ist Bestandteil eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes 	0/15	15
<ul style="list-style-type: none"> • begünstigt eine Vernetzung von KMU, flankiert den Wissens- und Technologietransfer zwischen Unternehmen u./od. relevanten Forschungseinrichtungen oder fördert den Ausbau oder die Ergänzung regionaler Wertschöpfungsketten 	0/10	10
<ul style="list-style-type: none"> • schafft Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung durch eine entsprechende wirtschaftsgeographische Lagegunst oder durch die Herstellung einer verkehrlichen Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz. 	0/10	10
II. Qualitätskriterien nach Artikel 7 und 8 der ESI-Fonds-Verordnung (Querschnittsziele)		
Ressourcenschonung durch Revitalisierung von Altstandorten (Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs), nachhaltige Entwicklung oder Nutzung von Konzepten alternativer Energien	10	10
III. Qualitätskriterien für die regionalfachliche Bewertung		
A – regionale Entwicklung		20
A1: Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie.		10
Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie.	0	
Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ²⁾ .	5	
Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ³⁾ . Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	10	
A2: Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusam-		5

menarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).		
Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz.	0	
Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften / relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt.	2	
Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner; d.h. mehrere Gebietskörperschaften / relevante Akteure (Projekträgerschaft einschl. gemeinsame Finanzierung des Projekts).	5	
A3: Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.		5
Kriterium nicht erfüllt.	0	
Kriterium ist erfüllt.	5	
B – Besonderer Unterstützungsbedarf		10
Das Projekt liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an 2 unterschiedlichen Indikatoren		10
1. Indikator Demografie – Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten 10 Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0, 3 und 5 nach Grenzwertfestlegung	
2: Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0, 3 und 5 nach Grenzwertfestlegung	
Punktabzug bei Vorförderung ⁴⁾	-5	-5
Höchstpunktzahl	100	100
Mindestpunktzahl	50	

¹⁾ Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen)

²⁾ Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus.

³⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“:

- Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus **und**
- das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung **und**
- mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.

⁴⁾ Zu berücksichtigen sind Förderungen innerhalb der letzten sechs Jahre. Maßgeblich ist jeweils das Datum der Bewilligung (Teil II B Nr. 1.3 des GRW-Koordinierungsrahmens).“